



Information über die Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 3. Juli 2019 in Deggenhausertal

TOP 2.1

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Kap. 3.4)

- Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss: bei drei Enthaltungen so beschlossen

(1) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, dem auf der Homepage des Regionalverbands einsehbares Dokument der Behandlung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG („Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Kapitel Rohstoffe.pdf“) und den darin aufgeführten Abwägungsvorschlägen zuzustimmen.

(2) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, dem auf der Homepage des Regionalverbands einsehbares Dokument der Behandlung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG („Öffentlichkeitsbeteiligung Kapitel Rohstoffe.pdf“) und den darin aufgeführten Abwägungsvorschlägen zuzustimmen.

(3) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Ziele, Grundsätze, Begründungen und weiterer Punkte des Planentwurfs zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, diesen Planentwurf in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben (2. Offenlage, Kapitel Rohstoffe).

(4) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen an den Flächen (ohne die Fläche 435-187 Tettwang-Biggenmoos) und an dem Umweltbericht des Planentwurfs zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, diesen Planentwurf in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben (2. Offenlage, Kapitel Rohstoffe).

Separate Abstimmung Fläche 435-187

- Empfehlungsbeschluss: bei einer Enthaltung so beschlossen (1 Befangenheit)

(4) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagene Änderung an der Fläche 435-187 Tettwang-Biggenmoos und an dem Umweltbericht des Planentwurfs zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, diesen Planentwurf in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben (2. Offenlage, Kapitel Rohstoffe).

(5) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Ziele, Grundsätze, Begründungen und weiterer Punkte des Planentwurfs anhand der aufgeführten Abwägungsvorschläge zu der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zu beschließen und den darin aufgeführten Abwägungsvorschlägen zuzustimmen.

(6) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die von der Verbandsverwaltung auf Grund der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vorgeschlagenen Änderungen an den Flächen und an dem Umweltbericht des Planentwurfs zu beschließen und die Verbandsverwaltung zu beauftragen, diesen Planentwurf in ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben (2. Offenlage, Kapitel Rohstoffe).

- Empfehlungsbeschluss: einstimmig so beschlossen

(7) Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben setzt sich für folgende Verbesserungen für die Betroffenen und den Grundwasserschutz ein:

- Die Landesregierung von Baden-Württemberg sorgt umgehend in Verhandlungen mit Vorarlberg und mit der Schweiz dafür, dass der Kiesexport in diese Länder deutlich zurückgeht und die dortigen Kies-Ressourcen sofort genutzt werden. Mit diesen Verhandlungen wird eine nachhaltigere Nutzung und eine Ressourcenschonung beim Kiesabbau in Oberschwaben erreicht.
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer kommunalen Kiesabgabe. Dabei müssen die betroffenen Kommunen nachweisen, dass die eingenommenen Mittel nur für Maßnahmen im Sozialen Wohnungsbau oder im Klima- und Naturschutz verwendet werden. Diese Maßnahme ist marktwirtschaftlich vertretbar und sorgt dafür, dass Kies aus Oberschwaben nicht wegen Preisvor- teilen ins Ausland abgegeben wird (Vermeidung von Billigkies).
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg ändert die gesetzlichen Anforderungen in der Richtung, dass Beton-Recyclingmaterial auch im Tief- und Straßenbau deutlich stärker eingesetzt wird und damit die natürliche Ressource Kies geschont wird. Hier sind unverzüglich güte- bzw. bautechnische wie auch abfalltechnische Belange zu klären.
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg ändert die gesetzlichen Grundlagen in der Richtung, dass die fachtechnische Begleitung (Bodenkundliche Baubegleitung, Eigen- / Fremdüberwachung, ggf. geotechnische Begleitung) im Kiesabbau durch qualifizierte Fachbüros für die Abbauunternehmen bereits beim Abbau über die Durchführung bis hin zu Rekultivierung verpflichtend wird. Dadurch wird der vorbeugende Grundwasserschutz deutlich gestärkt.
- Sollte bei einzelnen Maßnahmen die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegen, so bringt die Landesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen im Bundesrat ein.

TOP 2.2

Fortschreibung des Gesamtplans

- Bericht zum Stand des Beteiligungsverfahrens

- Kenntnisnahme

TOP 3

Forschungsvorhaben zur Agrophotovoltaik (APV) Heggelbach, Gemeinde Herdwangen-Schönach

- Vorstellung der Ergebnisse durch Herrn Stephan Schindele/Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)

- Kenntnisnahme

TOP 4

Reaktivierung von SPNV-Schienenstrecken in Baden-Württemberg

- Bericht

- Kenntnisnahme